

# B.5 Golfplätze

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **01.05.2019**

Interaktion mit anderen Blättern: **A.1, A.2, A.8, A.9, B.1, B.2**

## Raumentwicklungsstrategie

1.2: Unverbaute Flächen in der Rhoneebene freihalten

2.1: Den Tourismus in einem ganzheitlichen Ansatz weiterentwickeln

2.2: Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der alpinen Tourismuszentren fördern

## Instanzen

**Zuständig:** DWTI

**Beteiligte:**

- Bund
- Kanton: DLW, DRE, DUW, DWFL
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere

## Ausgangslage

Seit dem Ende des 20. Jahrhunderts hat der Golfsport stark an Attraktivität gewonnen. Den Statistiken zufolge hat sich zwischen 2000 und 2010 die Anzahl Golfspieler/-innen in der Schweiz pro 1'000 Einwohner mehr als verdoppelt. Mit dem Bau von neuen Golfplätzen wurde versucht, diesem steigenden Bedarf gerecht zu werden und gleichzeitig das Tourismusangebot im Sommer auszubauen. Das Wallis verfügt über ein Angebot, das in etwa der Nachfrage entspricht. Für einen 18-Loch-Platz ist eine Fläche von rund 40 bis 50 Hektaren, für einen 9-Loch-Platz eine Fläche von durchschnittlich 20 bis 30 Hektaren erforderlich. Die Golfplätze haben daher erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und können mit anderen Nutzungen in Konflikt stehen, insbesondere mit der Landwirtschaft, dem Wald, sowie dem Natur- und Landschaftsschutz.

Der Bund unterstützt via das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung alle Aktivitäten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit steigern, die Gesundheit der Bevölkerung fördern, die ganzheitliche Bildung des Individuums fördern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt festigen. Zudem steht die wirtschaftliche und touristische Bedeutung von Sport im Allgemeinen und von Sportveranstaltungen wie den European Masters in Crans-Montana ausser Frage.

Für eine nachhaltige Raumentwicklung ist den Planungsgrundsätzen gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) Rechnung zu tragen. Bei der Realisierung von Golfplätzen muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben und naturnahe Landschaften und Erholungsräume bewahrt werden.

Basierend auf dieser Ausgangslage ist die Entwicklung von Sportanlagen und sportlichen Aktivitäten zu fördern unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass nicht überall alles realisiert werden kann. Dieser Grundsatz ist zudem seit Ende der 1980er-Jahre ein zentraler Punkt der kantonalen Strategie. Der Staatsrat hat 1994 und 1996 beschlossen, die Zahl der neuen Golfplätze, die im Wallis erstellt werden dürfen, festzulegen sowie die Golfplätze zu lokalisieren und diese ausgewogen auf die drei Regionen des Kantons zu verteilen. Die bestehenden Golfplätze (mit Ausnahme der Pitch und Putt-Plätze, die nicht Bestandteil dieses Koordinationsblattes sind) verteilen sich aktuell wie folgt (siehe Anhang):

- Obergoms: 9 Loch (ein Projekt für den Ausbau zu einer 18 Loch-Anlage ist in Planung)
- Riederalp: 9 Loch
- Randa - Täsch: 9 Loch (ein Projekt für den Ausbau zu einer 18 Loch-Anlage ist in Planung)
- Leuk: 18 Loch
- Sierre: 18 Loch

## B.5 Golfplätze

- Chermignon: 9 Loch
- Crans: 18 Loch und 9 Loch
- Sion: 18 Loch
- Verbier: 18 Loch

Weiter besteht ein Projekt für eine neue 18 Loch-Anlage in Vérossaz (Detailnutzungsplan genehmigt).

Da die Anzahl neuer Golfspieler/-innen seit 2010 weniger stark zugenommen hat, stehen einige Golfplätze vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Es ist somit eher unwahrscheinlich, dass in den nächsten Jahren viele neue Projekte konkretisiert werden.

Zukünftig wird es darum gehen, zu prüfen, inwiefern neue Projekte mit den Zielen und Grundsätzen einer häuslicher Nutzung des Bodens vereinbar sind. Weiter gilt es, die Beurteilung der räumlichen Auswirkungen von möglichen neuen Golfplätzen sowie deren Lokalisierung unter Berücksichtigung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen. Zudem muss die mögliche Rückführung der Nutzung der Golfplätze in die Landwirtschaftszone oder in naturnahe Flächen berücksichtigt werden.

### Koordination

#### Grundsätze

1. Gewährleisten, dass ein Golfplatz einem regionalen Bedürfnis entspricht und Sicherstellen einer zweckmässigen Verteilung der Golfplätze innerhalb des Kantons.
2. Ausscheiden einer entsprechenden Zone im Zonennutzungsplan im Sinne von Art. 18 RPG und Art. 25 des kantonalen Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) und Einfordern eines Detailnutzungsplanes (DNP, Art. 12 kRPG) mit einem Umweltverträglichkeitsbericht für 9-Loch Golfplätze und grösser.
3. Sicherstellen, dass nur Bauten und Anlagen, die im direkten Zusammenhang mit dem Golfsport stehen, wie Restaurants, Umkleidekabinen oder technische Räume, in einer solchen Zone realisiert werden können. Dabei können Synergien mit den Wintersportanlagen geschaffen werden.
4. Beschränken der erforderlichen Anlagearbeiten auf ein Minimum und Gestalten der Golfplätze in der Art, dass diese die natürliche Topografie berücksichtigen und sich bestmöglich in die Landschaft integrieren sowie dass diese der Landwirtschaftszone zugewiesen werden könnten, falls der Platz nicht erstellt wird, die Aktivität aufgegeben wird, ein grosser Bedarf von Seiten der Landwirtschaft besteht oder ein Krisenfall eintritt.
5. Rationelles Nutzen der bestehenden angrenzenden Parkplätze und Beschränken beim Bau neuer Parkplätze deren Grösse auf den erforderlichen Bedarf sowie Anordnen der Plätze in der Art, dass der Bodenverbrauch und die Auswirkungen auf die Landschaft minimiert werden.

#### Vorgehen

##### Der Kanton:

- a) sorgt für eine zweckmässige Verteilung der 9- und 18-Loch-Plätze innerhalb des Kantons;
- b) achtet bei der Realisierung neuer Golfplätze auf den langfristigen Erhalt der bestgeeigneten Landwirtschaftsflächen, insbesondere der Fruchtfolgefleichen (FFF).

##### Die Gemeinden:

- a) scheidet eine geeignete Zone im Sinne von Art. 25 kRPG in ihrem ZNP aus und legen die entsprechenden Bestimmungen in ihrem kommunalen Bau- und Zonenreglement fest;

## B.5 Golfplätze

- b) erarbeiten, falls notwendig, einen DNP, der die Bodennutzung im Detail regelt und die spezifischen Gestaltungsmaßnahmen präzisiert.

---

### **Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung**

Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in der Kategorie **«Festsetzung»** klassiert, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wird, dass das Projekt folgende Bedingungen erfüllt:

- I. das Bedürfnis, namentlich aus Sicht des Tourismus und aufgrund der zweckmässigen Verteilung innerhalb des Kantons, ist nachgewiesen;
- II. die öffentliche Mitwirkung und die räumliche Abstimmung auf kommunaler Ebene oder gegebenenfalls auf interkommunaler Ebene ist erfolgt;
- III. der Nachweis der Verfügbarkeit von genügend Wasser für die Bewässerung liegt vor;
- IV. die potenziellen Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft, dem Wald, der Umwelt (z.B. Störfällen, Lärm, Gewässerschutz), dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotopen), den Anlagen Dritter und den Naturgefahren wurden identifiziert und nichts weist darauf hin, dass das Projekt zu bedeutenden Konflikten führt;
- V. die Auswirkungen des Projekts auf die Landwirtschaft wurden analysiert und die mögliche Rückführung der Nutzung der Flächen in die Landwirtschaftszone wurde nachgewiesen. Falls sich das Projekt innerhalb der FFF befindet, wurde der Erhalt der FFF-Qualität aufgezeigt.

---

### **Dokumentation**

ARE, **Sachplan Fruchtfolgeflächen – Vollzugshilfe**, 2006

BUWAL, **Golf – Raumplanung - Landschaft - Umwelt**, 1998

Département de l'économie publique, **Rapport de la commission chargée d'examiner la problématique du golf en Valais**, 1989

## B.5 Golfplätze

### Anhang: Golfplatzprojekte im Wallis (Stand am 30.05.2018)



Nr.	Gemeinde	Name des Golfplatzes	Projekt	Koordinationsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Obergoms	Source du Rhône	Erweiterung von 9 auf 18 Loch	Vororientierung	
2	Randa/Täsch	Golfplatz Randa-Täsch	Erweiterung von 9 auf 18 Loch	Vororientierung	